

AZ f525.4-1/2020-24
25. Oktober 2024

Richtlinie für Förderungen zur Klimawandelanpassung

1. Allgemeines

1.1. Ziele

- Die Stadt Feldkirch ist sich der Problematik des Klimawandels bewusst und setzt mit dieser Richtlinie gezielte Schritte in Richtung Klimawandelanpassung.
- Unterstützt werden Gebäudebegrünungen, Baumpflanzungen und Naturgartenberatungen.
- Die geförderten Maßnahmen tragen zum Klimaschutz wie auch zur Anpassung an den Klimawandel bei, indem sie eine lokale Temperatursenkung bewirken und Treibhausgasemissionen durch Assimilierung von Kohlendioxid senken.
- Ziel der Förderungen ist es, einen Impuls zur Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Siedlungsgebiet zu geben. Die Bedeutung dieser Maßnahmen für Klimaschutz und Klimawandelanpassung soll dadurch stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung treten.

1.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018.
- Das förderwürdige Vorhaben muss sich auf eine Liegenschaft im Gemeindegebiet von Feldkirch beziehen.
- Als Förderungswerber:innen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht. Öffentliche Rechtsträger sind von den Förderungen ausgeschlossen.
- Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.

2. Dachbegrünungen

2.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Dachbegrünungen auf neu errichteten und bestehenden Gebäuden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2025.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- Die begrünte Fläche beträgt mindestens sechzehn Quadratmeter.
- Die Substrathöhe beträgt mindestens acht Zentimeter bei Bestandsbauten und zwölf Zentimeter bei Neubauten.
- Wird mit der Dachbegrünung eine Solarnutzung kombiniert, sind beide Nutzungen in ihrer Funktion gleichwertig aufeinander abzustimmen. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Umwelt (+43/5522-304, DW 1453, umwelt@feldkirch.at).

- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
 - b) bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis durch das Fachunternehmen (einschließlich Datum der Errichtung, begrünte Fläche, Substrathöhe);
 - c) bei Eigenerrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe).

2.2. Förderausmaß

- Bei Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens sind die Kosten für Planung und Errichtung (inkl. Materialkosten ab der Oberkante der Dachabdichtung) förderfähig.
- Bei Eigenplanung bzw. -errichtung sind nur die Materialkosten ab der Oberkante der Dachabdichtung förderfähig. Bei Planung durch ein Fachunternehmen mit anschließender Eigenerrichtung hat die Umsetzung in Übereinstimmung mit den durch das Fachunternehmen erstellten Planungsunterlagen zu erfolgen.
- Diese Kosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der förderbaren Gesamtkosten, maximal jedoch mit 2.000 Euro gefördert.
- Wird auf der begrünten Fläche zusätzlich eine Solaranlage errichtet, beträgt die maximale Förderhöhe 2.500 Euro. Die Kosten für Planung und Errichtung der Solaranlage werden nicht nach diesen Förderrichtlinien gefördert.

3. **Fassadenbegrünungen**

3.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die dauerhafte Anlage von Fassadenbegrünungen an bestehenden oder neu errichteten Gebäuden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2025.
- Die Begrünung ist fachgerecht zu planen und auszuführen.
- Die begrünte Fläche beträgt mindestens 25 Quadratmeter. In der denkmalgeschützten Altstadt und bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Feldkirch und dem Bundesdenkmalamt möglich.
- Vor der Umsetzung wird das Bauamt der Stadt Feldkirch informiert und alle erforderlichen Genehmigungen werden eingeholt.
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Kostenaufstellung und Rechnungen samt Zahlungsbeleg;
 - b) bei Errichtung durch ein Fachunternehmen: Ausführungsnachweis durch das Fachunternehmen (einschließlich Datum der Errichtung, begrünte Fläche, Substrathöhe);
 - c) bei Eigenerrichtung: Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung).

3.2. Förderausmaß

- Bei Beauftragung eines geeigneten Fachunternehmens sind die Kosten für Planung und/oder Errichtung (inkl. Materialkosten für Pflanzen, ggf. Tröge und Rankhilfen) förderfähig.
- Bei Eigenplanung bzw. -errichtung sind nur die Materialkosten förderfähig. Bei Planung durch ein Fachunternehmen mit anschließender Eigenerrichtung hat die Umsetzung in Übereinstimmung mit den durch das Fachunternehmen erstellten Planungsunterlagen zu erfolgen.
- Diese Kosten werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 25% der förderbaren Gesamtkosten, maximal jedoch mit 1.500 Euro gefördert.
- Grenzt die Fassadenbegrünung an den öffentlichen Straßenraum oder andere öffentlich zugängliche Flächen, beträgt die maximale Förderhöhe 2.000 Euro.

4. **Baumpflanzungen**

4.1. Förderbedingungen

- Gefördert wird die Pflanzung von heimischen hochstämmigen Laubbäumen im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2025.
- Förderfähig sind alle Baumarten, die in der Empfehlungsliste der Broschüre „Siedlungsbäume“ des Landes Vorarlberg aufscheinen. Diese ist abrufbar unter <https://vorarlberg.at/-/naturvielfalt-im-siedlungsraum> (Broschüren: Siedlungsbäume; Empfehlungsliste: S. 16-21).
- Der Stammumfang des Baumes beträgt bei Pflanzung mindestens sechzehn Zentimeter, bei Obstgehölzen mindestens zehn Zentimeter (gemessen in ein Meter Höhe über Wurzelverzweigung).
- Die Pflanzung erfolgt bodengebunden (keine Tröge oder Kübel). Die Standortverhältnisse sowie Anwuchspflege sind auf die jeweilige Baumart abgestimmt.
- Die Pflanzung erfolgt im Siedlungsgebiet.
- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderungen-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Rechnung (inkl. Nachweis über Baumart und Stammumfang) samt Zahlungsbeleg;
 - b) Nachweis der Pflanzung, z.B. in Form eines aussagekräftigen Fotos.

4.2. Förderausmaß

- Die Anschaffungskosten (Materialkosten) werden mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 50%, maximal jedoch in Höhe von 200 Euro pro Baum gefördert.
- Pro Förderwerber:in und Jahr werden maximal zwei Baumpflanzungen gefördert.

5. Naturgartenberatungen

5.1. Förderbedingungen

- Gefördert werden Beratungen zur naturnahen Gartengestaltung für einen Garten im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch ab dem 01.01.2025.
- Die Beratung hat durch eine fachlich geeignete Person bzw. einen fachlich geeigneten Verein oder Unternehmen zu erfolgen.
- Die Beratung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) allgemeine Information zu den Kriterien naturnaher Gartengestaltung, insbesondere Naturgartenelemente und -strukturen (Wildsträucher, Laubbäume, „Wildes Eck“, Nützlingsunterkünfte, Blumen und blühende Stauden etc.) und Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und Dünger sowie Torf;
 - b) konkrete Umsetzungsmaßnahmen für das jeweilige Beratungsobjekt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Umwelt (+43/5522-304, DW 1453, umwelt@feldkirch.at).

- Dem schriftlichen Förderansuchen (abrufbar unter www.feldkirch.at/leben/foerderung-von-a-z) sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Rechnung mit detaillierter Kostenaufstellung samt Zahlungsbeleg;
 - b) Nachweis der Beratungsleistung, zB. in Form von Planunterlagen oder Maßnahmenaufstellungen.

5.2. Förderausmaß

- Die Beratungskosten werden in Höhe von 75%, maximal jedoch in Höhe von 300 Euro gefördert.
- Pro Förderwerber:in wird maximal eine Beratung gefördert.

6. Förderabwicklung

Kontakt:

Amt der Stadt Feldkirch
Abt. Umwelt, Energie, Klimaschutz
Schmiedgasse 1-3, 6800 Feldkirch
umwelt@feldkirch.at, +43/5522/304-1453

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der gesonderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7. Überprüfung

Die Stadt Feldkirch ist berechtigt, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überprüfen. Dazu dürfen die geförderten Objekte besichtigt und allenfalls weitere Auskünfte und Schriftstücke verlangt werden.

8. Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018 zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe,
- b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel,
- c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers.

Gründächer, Grünfassaden und Bäume müssen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren bestehen bleiben. Werden sie aus Verschulden des/der Förderwerber:in vorzeitig abgebaut bzw. entfernt, ist die Förderung in voller Höhe rückzuerstatten.

9. Gültigkeitszeitraum

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und gelten bis 31.12.2025.